

Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL) (Vom 10. November 1975)

Auf Grund des § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1974 (Amtsbl. S. 697) und des § 68 des Gesetzes über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 381) werden zu § 28 SchoG und § 5 SchumG folgende Verwaltungsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung für Lehrer (ADOL) erlassen:

I. Geltungsbereich

§1

Diese Allgemeine Dienstordnung gilt für die Lehrer an den der Aufsicht des Ministers für Kultus, Bildung und Sport unterstehenden öffentlichen Schulen im Sinne von § 7 Abs. 1 SchoG mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 SchoG genannten Schulen. Als Lehrer im Sinne dieser Ordnung gelten auch die Lehramtsanwärter und Studienreferendare, soweit sie an Schulen eingesetzt sind, sowie Lehrhilfskräfte und sonstige schulische Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals.

II. Allgemeine Bestimmungen

§2

(1) Der Lehrer ist an Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Lehrpläne, dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden. In diesem Rahmen unterrichtet und erzieht er die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung (vgl. § 28 Abs. 1 SchoG und § 5 SchumG).

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Lehrer unverzüglich bei seinem Schulleiter geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Lehrer, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Bestätigt diese die Anordnung, so muss der Lehrer sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen (vgl. § 69 Abs. 2 Saarländisches Beamtengesetz – SBG).

(3) Verlangt der Schulleiter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge ist, insbesondere die Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung dies dringend gebietet, und kann die Entscheidung der nächsthöheren Schulaufsichtsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Lehrer hat für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss zu sorgen. Er ist verpflichtet, sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und die Klassenbücher bzw. Lehr- und Kursberichte sowie die nach Maßgabe besonderer

Vorschriften zu führenden sonstigen Unterlagen auf dem Laufenden zu halten. Der Lehrer ist ferner verpflichtet, zu Beginn des Schuljahres auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde einen Stoffverteilungsplan aufzustellen und dem Schulleiter vorzulegen, sofern der Stoffverteilungsplan nicht schon durch Curricula oder Fachkonferenzen festgelegt ist.

Während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Schulfeste und Konferenzen, ist ihm mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler das Rauchen nicht gestattet.

(5) Der Lehrer hat die Pflicht zur ständigen Fortbildung (vgl. § 29 Abs. 3 und 4 SchoG). Das Nähere wird durch Erlass bestimmt.

(6) Die besonderen Vorschriften für den Lehrer im Beamtenverhältnis auf Probe und auf Widerruf bleiben unberührt.

§3

(1) Der Lehrer soll die Entwicklung seiner Schüler fördern. Er ist verpflichtet, Schüler und Erziehungsberechtigte in fachlichen und pädagogischen Fragen zu beraten und sie an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen sowie die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung offenzulegen; hierbei ist dem Alter und der geistigen Reife der Schüler Rechnung zu tragen. Bei merklich nachlassenden Leistungen des Schülers und besonderen Erziehungsschwierigkeiten soll er die Erziehungsberechtigten und bei Berufsschülern auch die Ausbildungsstätte benachrichtigen (vgl. §§ 21 Abs. 1, 36 Abs. 1 SchuMG).

(2) Zur Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten hält der Lehrer in der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

(3) Lehrer an beruflichen Schulen sollen um eine Zusammenarbeit mit den betrieblichen Ausbildungsstätten bemüht sein.

(4) Der Lehrer ist zur Aufsicht verpflichtet und für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse berichtet er dem Klassenlehrer, erforderlichenfalls dem Schulleiter.

(5) Jeder Lehrer ist verpflichtet, von ihm festgestellte oder ihm bekanntgewordene Gefahrenquellen im Schulbereich dem Schulleiter zu melden. Bei Unfällen trifft der Lehrer die ihm möglichen Hilfemaßnahmen und benachrichtigt unverzüglich den Schulleiter.

§4

(1) Der Lehrer ist nicht befugt, Schüler zur persönlichen Dienstleistung heranzuziehen.

(2) Der Lehrer darf Schülern, die er unterrichtet, keinen entgeltlichen Nachhilfeunterricht erteilen. An Prüfungen eines Schülers, den er im Privatunterricht vorbereitet hat, darf er als Mitglied des Prüfungsausschusses nicht teilnehmen.

(3) Der Lehrer darf grundsätzlich keinen Unterricht an Verwandte bis zum zweiten Grad, an Verschwägerte oder Ehegatten erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 7 SchuMG verwiesen.

§5

(1) Der Lehrer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Unterricht in bestimmten Klassen oder die Leitung einer Klasse übertragen wird. Aus zwingenden Gründen kann dem Lehrer auch Unterricht in Fächern übertragen werden, für die er nicht ausgebildet ist. Soweit dieser Unterricht mit Unfallgefahr verbunden ist, darf er ihm nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Zu den Aufgaben des Lehrers gehört auch die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts nach Weisung des Schulleiters.

(2) Der Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht erkrankter und sonstwie an der Ausübung ihres Dienstes verhinderter Lehrer derselben Schule oder von Schulen, die durch Lehrereinsatz miteinander verbunden sind, in zumutbarem Umfang vorübergehend zu übernehmen (vgl. § 27 Abs. 3 SchuMG).

Der Schulleiter hat bei der Zuweisung von Vertretungsstunden die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze zu beachten. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollten die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse des Lehrers berücksichtigt werden. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sind die Bestimmungen des Beamtenrechts über Mehrarbeit zu beachten.

§6

Es ist erwünscht, dass an den Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen die in den betreffenden Klassen oder Unterrichtsgruppen unterrichtenden Lehrer teilnehmen. Soweit schulische Gründe dies gebieten, kann der Schulleiter die Teilnahme anordnen (§ 16 Abs. 5 Satz 1 SchuMG). Der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsführer oder ein vom Schulleiter im Benehmen mit den Erstgenannten bestimmter Lehrer ist stets zur Teilnahme verpflichtet (vgl. § 37 Abs. 5 und 7 SchuMG).

§7

Dem Lehrer ist grundsätzlich die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Lernmitteln für die Schüler sowie die Durchführung von nicht von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Sammlungen und jede geschäftliche Werbung untersagt. Das Nähere über das Verbot von Werbung und Sammelbestellungen in den Schulen ist durch Erlass vom 25. April 1968 (GMBI. Saar S. 90) bestimmt. Das Verbot der Sammelbestellung von Schulbüchern gilt nicht bei Sonderschulen.

§8

Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die dem Lehrer in Bezug auf sein Amt gewährt werden, gilt § 83 SGB.

§9

Für Eingaben an die Schulaufsichtsbehörden ist der Dienstweg einzuhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Der Lehrer hat das Recht, in dazu ergehende Begleitschreiben des Schulleiters und/oder der unteren Schulaufsichtsbehörde Einblick zu nehmen. Fernmündliche oder persönliche Vorsprachen bei der Schulaufsichtsbehörde zu die Schule betreffenden dienstlichen Angelegenheiten sind dem Schulleiter vorher anzuzeigen; dieser entscheidet, ob und von wem die Schulaufsichtsbehörde zu befassen ist. Beschwerden über den Schulleiter oder einen Schulaufsichtsbeamten können unmittelbar an die Schulaufsichtsbehörde gerichtet werden.

§ 10

(1) Erkrankt ein Lehrer oder ist er aus zwingenden Gründen verhindert, seinem Dienst nachzukommen, so gibt er dem Schulleiter unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, legt er ein ärztliches Attest vor, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich sein muss. Die Atteste dürfen nicht von Ehegatten oder Verwandten 1. Grades ausgestellt sein. Verlässt der Lehrer im Falle der Krankheit seinen Wohnort, so hat er dem Schulleiter hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Für das Verlassen des Wohnortes während der Ferien gilt die Zustimmung als allgemein erteilt, sofern nicht der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund im Einzelfall besondere Anordnung trifft.

(3) Lehrer im Beamtenverhältnis, die zur Erhaltung ihrer Dienstfähigkeit eine amtsärztlich befürwortete Kur ganz oder zum Teil während der Schulzeit durchzuführen beabsichtigen, weil aus amtsärztlicher Sicht ein Hinausschieben der Kur nicht vertreten werden kann, sind gehalten, unter Führung eines entsprechenden Nachweises vor Festlegung des Kurbeginns beim Minister für Kultus, Bildung und Sport Sonderurlaub zu beantragen. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kur schließt die Genehmigung von Sonderurlaub nicht ein.

III. Sonderbestimmungen

§ 11 Klassenlehrer

(1) Der Klassenlehrer ist in besonderem Maße für die erzieherische und fachliche Förderung der Schüler seiner Klasse verantwortlich. Er unterrichtet sich über die Leistungen und den Leistungswillen seiner Schüler in allen Fächern.

Seine Aufgaben im Rahmen von Elternversammlungen sind durch das Schulmitbestimmungsgesetz geregelt. Der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Erziehungsberechtigten und den Schülern zur Beratung zur Verfügung.

(2) Bei Schulwanderungen, Lehrfahrten und Schullandheimaufenthalten leitet der Klassenlehrer seine Klasse; in besonders begründeten Fällen kann der Schulleiter andere Regelungen treffen.

(3) Der Klassenlehrer ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen der Klasse verantwortlich; er erledigt die seine Klasse betreffenden Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht einem Dritten obliegen.

(4) Besondere Veranstaltungen der Klasse, z. B. Elternversammlungen, Elternabende sowie Feiern und die Inanspruchnahme von Schulräumen hierfür, bedürfen der Abstimmung mit dem Schulleiter (vgl. § 5 Abs. 5 Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter – ADOS).

§ 12 Abteilungsleiter

(1) Abteilungsleiter an beruflichen Schulen und Gymnasien fördern die Zusammenarbeit innerhalb einer Fachabteilung und unterstützen den Schulleiter in allen Angelegenheiten, die ihren Fachbereich betreffen. Sie führen ihre Aufgaben im Auftrage und unter Verantwortung des Schulleiters durch.

(2) Das Nähere ist durch Erlass vom 10. Oktober 1973 (GMBI. Saar S. 514) geregelt.

§ 13 Beurlaubte und teilzeitbeschäftigte Lehrer

(1) Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen gemäß § 92 a SBG beginnen und enden in der Regel mit dem ersten Unterrichtstag nach den Oster- oder den Sommerferien.

(2) Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung beträgt grundsätzlich die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl.

(3) Anträge auf Verlängerung einer Beurlaubung oder einer Teilzeitbeschäftigung sind spätestens sechs Monate vor Ende des Genehmigungszeitraums zu stellen (vgl. § 92 a Abs. 2 SBG).

(4) Die dienstlichen Verpflichtungen von Lehrern, die gemäß § 92 a SBG teilzeitbeschäftigt sind, erstrecken sich auch auf die Teilnahme an den mit ihrer unterrichtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Konferenzen, Prüfungen, Elternversammlungen, Sprechstunden usw. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Konferenzen, die für unterrichtsfreie Tage des Teilzeitbeschäftigten angesetzt sind, soll sich auf Ausnahmefälle beschränken. Mehrtägige Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte können vom Teilzeitlehrer nicht verlangt werden, desgleichen nicht die Übernahme besonderer Funktionen wie der des Sammlungsleiters, Verbindungslehrers der Schülerversammlung usw. An allen anderen aufteilbaren Aufgaben ist der Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu seiner Pflichtstundenermäßigung zu beteiligen (z. B. Aufsicht, Vertretungen, Mehrarbeit). Er kann auch verpflichtet werden, eine Klasse zu führen und die damit verbundenen Aufgaben und Verwaltungsarbeiten zu übernehmen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für teilzeitbeschäftigte Lehrer im Angestelltenverhältnis.

IV. Inkrafttreten

§ 14

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Ergänzende Verwaltungsvorschrift zu § 6 der Allgemeinen Dienstweisung für Lehrer (ADOL) vom 10. November 1975, GMBI. Saar, S. 896

Vom 12. Juli 1978 – GMBI. Saar S. 605

In Ergänzung zu § 6 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer (ADOL) vom 10. November 1975, GMBI. Saar 1975, S. 896, ergeht nachstehende Verwaltungsvorschrift:

1. Der Schulleiter hat durch eine entsprechende Anordnung sicherzustellen, dass die Fachlehrer auch dann, wenn sie nicht gleichzeitig Klassenlehrer sind, grundsätzlich der Einladung zur Teilnahme an der Klassenelternversammlung Folge leisten. Die Teilnahmeverpflichtung des Fachlehrers besteht jedoch nur dann, wenn ihm rechtzeitig die Tagesordnung der Klassenelternversammlung von deren Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt wurde und sich aus dieser ergibt, dass eine Aussprache über den Unterricht in dem betreffenden Fach vorgesehen ist. Diese grundsätzlich bestehende Teilnahmeverpflichtung des Fachlehrers ergibt sich aus dem den Erziehungsberechtigten zustehenden Informationsrecht im Hinblick auf die unterrichtliche Situation in der Klasse als solcher. Aussprachen über den Leistungs- und Entwicklungsstand eines einzelnen Schülers bleiben daher den Elternsprechtagen vorbehalten.

2. Dem Schulleiter wird die Befugnis eingeräumt, den Fachlehrer von der vorstehend geregelten Verpflichtung ausnahmsweise zu befreien, wenn bei Abwägung aller Umstände des einzelnen Falles das Interesse des betreffenden Fachlehrers, der Einladung nicht folgen zu müssen, das Interesse der Klassenelternversammlung an der Anwesenheit des Lehrers überwiegt. Diese Entscheidung ist von dem Schulleiter im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.